

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



59. SONDERNUMMER

Studienjahr 2015/16

Ausgegeben am 25. 5. 2016

34.b Stück

Budgetrichtlinie

2016

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinien des Rektorats für die Budgetierung

beschlossen vom Rektorat am 19.05.2016

§ 1 Allgemeines

(1) Das Rektorat hat die Gesamtverantwortung über die verfügbaren finanziellen Mittel der Universität. Die Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat und die Budgetzuteilung des Globalbudgets an die Budgetverantwortlichen liegt gemäß § 22 Abs 1 Z 14 UG in der Verantwortung des Rektorats. Der Senat erhält gemäß § 22 Abs 1 Z 14a UG den Budgetvoranschlag zur Information.

(2) Die Budgetmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden.

(3) Das zugewiesene Budget ist gemäß der Zielvereinbarung und der darin vereinbarten Ziele und Leistungen sowie den Evaluierungsergebnissen gemäß § 14 Abs 8 UG zu verwenden. Das Rektorat behält sich bei Nichtabschluss oder bei Nichteinhaltung der Zielvereinbarung vor, die zur Erreichung der Ziele der Universität benötigten Mittel einzubehalten.

(4) Die Grundlagen für die Zweckwidmung und Bindung von Budgetmitteln und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Budgetvollzuges leiten sich aus §§ 12 und 22 Abs 1 Z 14 UG ab.

(5) Die wesentliche Finanzierung der Universität erfolgt aus Bundesmitteln und ist in § 12 UG iVm § 13 UG geregelt. Die Universität erhält ein Globalbudget, das sich aus dem Grundbudget samt Bezugsenerhöhungen und den Hochschulraum-Strukturmitteln zusammensetzt.

(6) Die auf die Universität entfallenden Anteile der Hochschulraum-Strukturmittel werden gemäß der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung anhand von qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren bemessen.

(7) Die Studienbeiträge verbleiben gemäß § 91 Abs 5 UG der Universität. Ab 2014 wird gemäß § 141 Abs 10 UG der Betrag für den Entfall der Studienbeiträge einvernehmlich zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 141 Abs 8 UG.

(8) Vorhaben gemäß § 26 UG, sowie drittmittelfinanzierte Vorhaben, die aufgrund einer gemäß §§ 27 oder 28 UG erteilten Vollmacht durchgeführt werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

(9) Sämtliche Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie dar.

§ 2 Planung und Budgetierung

(1) Bei der Planung und Budgetierung ist die Gebarungsrichtlinie der Universität einzuhalten.

(2) Die Planung und Budgetierung der Mittel der Universität sowie die Verfügbarkeit und Haftung der zentralen Budgetposten für Personal, Mieten für Gebäude und Gebäudebetriebskosten liegen im Verantwortungsbereich der/des nach der Geschäftsordnung des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung für Finanzen zuständigen Vizerektorin/Vizerektors.

(3) Die Budgetzuteilung für die jeweilige Budgetperiode hat aufgrund des aktuellen Organisationsplans der Universität unter der Berücksichtigung des § 22 Abs 6 UG und § 17 Abs 3 Organisationsplan zu erfolgen.

(4) Die Dekanin/Der Dekan ist für die Organisationseinheit gemäß § 3 Organisationsplan iVm § 20 Abs 4 UG für die Verfügbarkeit und Haftung der jeweils zugewiesenen Budgetmittel verantwortlich.

(5) Die Verantwortung, Verfügbarkeit und Haftung über die der zugewiesenen Budgetmittel für die gemäß § 17 Abs 3 Organisationsplan zugeordneten Verwaltungseinheiten und für die gemäß § 22 Abs 6 UG in der Geschäftsordnung festgelegten Agenden liegt bei der Rektorin/beim Rektor, den Vizerektorinnen/den Vizerektoren und diese sind als Leiter/Leiterin bzw. Leiterinnen/Leiter gemäß § 22 Abs 7 UG weisungsfrei.

(6) Leiterinnen/Leiter von akademischen Einheiten bzw. Verwaltungseinheiten erhalten aufgrund der entsprechenden Richtlinie des Rektorats eine Approbationsbefugnis und tragen damit die Haftung und Verantwortung für die Einhaltung und Verwendung der zugewiesenen Budgets der jeweiligen akademischen Einheit bzw. Verwaltungseinheit.

§ 3 Prozesse

Die Prozesse sind für den Ablauf der Planung und Budgetierung in der in folgenden Anlagen dargestellten Form einzuhalten:

Anlage 1: Prozess Beschlussfassung des Budgets und der Budgetzuweisung durch das Rektorat

Anlage 1.1: Prozess Sachmittelbudgetplanung

Anlage 1.2: Prozess Personalbudgetplanung Organisationseinheit Fakultät

Anlage 1.3: Prozess Personalbudgetplanung Ressort/Verwaltungseinheiten

Anlage 2: Prozess Personalanträge Organisationseinheit Fakultät

§ 4 Budget Organisationseinheit Fakultät

(1) Die Bemessung des Budgets der Organisationseinheit Fakultät erfolgt auf Basis eines Budgetbemessungs- und Verteilungsmodells. Dieses Modell ist vom Rektorat zu beschließen.

(2) Das Rektorat erstellt für die Organisationseinheit Fakultät ein Budget, das auf die einzelnen Wissenschaftszweige herunter gebrochen wird. Die Zuordnung der akademischen Einheiten zu den Wissenschaftszweigen erfolgt durch das Rektorat. Das Budget setzt sich aus dem laufenden Budget und dem Schwerpunktbudget zusammen.

(2a) Das laufende Budget setzt sich zusammen aus:

- 1) Basisbudget
- 2) Hochschulraum-Strukturmittel
- 3) Zentren
- 4) Zusagen
- 5) Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- 6) Sonstiges.

(3) Im Basisbudget ist ein Teilbetrag für Maßnahmen zur Förderung im Bereich Gleichstellung enthalten. Dieser wird jährlich anhand vom Rektorat festzulegender Indikatoren berechnet.

(4) Ein Teil der Hochschulraum-Strukturmittel werden jährlich anhand folgender Indikatoren berechnet:

- a) prüfungsaktiv betriebene ordentliche Studien,
- b) die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen ordentlicher Studien,
- c) Wissenstransfer (eingeworbene Drittmittel) sowie
- d) strukturierte Doktoratsausbildungen.

Die Berechnung der Indikatoren ist im Wesentlichen an die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung anzugleichen. Änderungen der Indikatoren haben eine direkte budgetäre Auswirkung auf die Hochschulraum-Strukturmittel der nächsten Budgetperiode.

(5) Die Verteilung des Schwerpunktbudgets wird auf Basis der Leistungsvereinbarung vom Rektorat bzw. vom laut Geschäftsordnung jeweils zuständigen Rektoratsmitglied vorgenommen. Diese Mittel unterliegen einem budgetären Zweckwidmungsvorbehalt.

(6) Die Summe aus dem laufenden Budget und dem Schwerpunktbudget ergibt das Gesamtbudget des Wissenschaftszweigs. Aus dem Gesamtbudget sind die Budgetposten des Personalbudgets (Personal- und Lehrkostenplanung) und des Sachmittelbudgets (Aufwands- und Investitionsplanung) zu bilden. Die Wissenschaftszweigbudgets der Organisationseinheit Fakultät sind um die Dekaninnenreserve/Dekanereserve und die Personalkosten des Dekanats zu kürzen. Die Kürzung der Wissenschaftszweigbudgets erfolgt aliquot vom Basisbudget des jeweiligen Wissenschaftszweigs.

(7) Die budgetären Mittel für das Schwerpunktbudget unterliegen einem Zweckwidmungsvorbehalt und sind in der jeweiligen Zielvereinbarung detailliert darzustellen. Der Status der Verwendung dieser Mittel ist auf Anfrage an das Rektorat zu berichten.

§ 5 Budget der Rektoratsmitglieder und der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten

Das Budget/Die Budgets der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/Vizektoren und zugeordneter Verwaltungseinheiten ist/sind aufgrund der jeweiligen Zielvereinbarung zu bemessen. Budgetmittel für das Schwerpunktbudget unterliegen einem budgetären Zweckwidmungsvorbehalt.

§ 6 Budgetvollzug

(1) Zuständigkeiten

1. Durch die Budgetzuteilung des Rektorats werden die Verfügung über die jeweiligen Budgets sowie der Budgetvollzug in die Verantwortung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheiten, der Rektorin/des Rektors bzw. der Vizerektorinnen/der Vizektoren übertragen.
2. Das Verfügungsrecht über die jeweils zugewiesenen Budgets der akademischen Einheiten bzw. Verwaltungseinheiten geht auf Basis der Planungsgespräche der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/der Vizektoren bzw. der Leiterinnen/der Leiter der Organisationseinheiten mit der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter der betreffenden akademischen Einheit bzw. Verwaltungseinheit an diese/diesen über. Im Planungsgespräch sind die zur Verfügung stehenden Mittel nach Bedarf und Nutzen zu

prüfen. Bei der Bemessung der Sachmittelbudgets sind die Budgetreste aus der Vorperiode zu berücksichtigen.

3. Die Rektorin/Der Rektor, die Vizerektorinnen/die Vizektoren und die Leiterinnen/die Leiter der Organisationseinheiten haben die Budgetverwendung der zugeordneten Einheiten laufend zu überwachen. Budgetüberschreitungen bzw. drohende Budgetüberschreitungen werden von der/dem für Finanzen zuständigen Vizerektorin/Vizektor in Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit aufgeklärt und sind an das Rektorat zu berichten. Das Rektorat behält sich diesbezüglich vor, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

4. Die Leiterinnen/Die Leiter der akademischen Einheiten bzw. Verwaltungseinheiten haben das betreffende Budget laufend zu überwachen. Budgetüberschreitungen bzw. drohende Budgetüberschreitungen sind der Rektorin/dem Rektor, den Vizerektorinnen/den Vizektoren, der Leiterin/dem Leiter der betroffenen Organisationseinheit zu berichten. Die Rektorin/Der Rektor, die Vizerektorinnen/die Vizektoren und die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheit haben das Recht diesbezüglich entsprechende Maßnahmen der Budgetverantwortung und –verfügung zu treffen.

5. Die Instrumente der Budgetüberwachung sind von der/dem für Finanzen zuständigen Vizerektorin/Vizektor zur Verfügung zu stellen.

(2) Mittelverwendung des Budgets Organisationseinheit Fakultät (Fakultätsbudget)

1. Das Fakultätsbudget gliedert sich auf der Ebene Wissenschaftszweig in folgende Budgetposten:

- a) Personalbudget (Personalkosten- und Lehrkostenplanung) und
- b) Sachmittelbudget (Aufwands- und Investitionsplanung) als Differenzgröße zum Gesamtbudget

2. Die zugewiesenen Budgetmittel sind entsprechend den Planungen zu verwenden. Personalanträge werden anhand der Personalkostenplanung, die dem Personalcontrolling vorliegt, geprüft. Personalanträge, die den Zielvereinbarungen und/oder dem Entwicklungsplan entgegenwirken, können nur nach Zustimmung des Rektorats genehmigt werden. Dies gilt auch für Personalanträge ohne Planung.

3. Der Studiendekanin/Dem Studiendekan sind von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit zweckgewidmete Mittel für die Finanzierung der Lehre als Lehrbudget zur Verfügung zu stellen. Die Planung des Lehrbudgets erfolgt anhand des Formblattes Lehrbudgetplanung und liegt in der Verantwortung der Studiendekanin/des Studiendekans. Die Höhe der Lehrbudgetzuweisung ist auf Basis des Formblattes Lehrbudgetplanung zwischen der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit und der Studiendekanin/dem Studiendekan zu vereinbaren und von der/dem für Studium und Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizektor zu genehmigen. Die Studiendekaninnen/Studiendekane sind beauftragt das Lehrbudget entsprechend der Lehrbudgetplanung für die Finanzierung der Lehre zu verwenden.

Anlage 3.: Formblatt Lehrbudgetplanung

(3) Mittelverwendung des/der Budgets der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/Vizektoren sowie der überfakultären Zentren und Verwaltungseinheiten

1. Das Budget der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/der Vizerektoren sowie der zugeordneten Zentren und Verwaltungseinheiten gliedert sich in folgende Budgetposten pro Verantwortungsbereich:

a) Personalstellen in Form von Stellenäquivalenten

b) Lehrbudget von der/dem für Studium und Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizerektor

c) Sachmittelbudget (Aufwands- und Investitionsplanung, Reserve)

2. Die Personalstellen, das Lehrbudget und das Sachmittelbudget sind entsprechend den Planungen zu verwenden. Personalanträge werden mit der Personalkostenplanung vom Personalcontrolling geprüft. Personalanträge ohne Planung bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

3. Budgetzusagen des Rektorats als Kollegialorgan, der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/der Vizerektoren

a) Budgetzusagen des Rektorats als Kollegialorgan sind aus der Universitätsreserve zu finanzieren.

b) Sachmittel-Budgetzusagen der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/der Vizerektoren für das laufende Budgetjahr sind bis zu einer vom Rektorat zu beschließenden Betragsgrenze ohne Beschluss des Rektorats aus der jeweiligen Reserve zu finanzieren. Sachmittel-Budgetzusagen mit einer mehrjährigen Laufzeit sind vom Rektorat zu genehmigen. Für die Finanzierung der mehrjährigen Zusagen wird auf die Regelung gemäß § 6 Abs 3 Z 3 lit a) dieser Richtlinie verwiesen.

c) Personal-Budgetzusagen sind vom Rektorat zu genehmigen. Personal-Budgetzusagen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten können auch von der Rektorin/dem Rektor, von der/dem für Studium und Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizerektor für Lehraufträge aus der eigenen Reserve, zugesagt werden. Für die Finanzierung der Zusagen des Rektorats und der Rektorin/des Rektors wird auf die Regelung gemäß § 6 Abs 3 Z 3 lit a) dieser Richtlinie verwiesen. Von dieser Regelung sind Zusagen im Rahmen von Berufungsverhandlungen ausgenommen.

4. Die Rektorin/Der Rektor erteilt die Zusagen im Rahmen der Berufungsverhandlungen für die Universität. Die Finanzierung der Berufungszusagen ist gemäß der jeweiligen Einzelvereinbarung zu gewährleisten.

(4) Virementfähigkeit zwischen Budgetposten und Wissenschaftszweigen

1. Budgetumschichtungen vom Sachmittelbudget zum Personalbudget sind nur mit Zustimmung des Rektorats zulässig.

2. Das Fakultätsbudget ist auf der Ebene Wissenschaftszweig mit einer Zweckwidmung gebunden. Budgetumschichtungen zwischen den Wissenschaftszweigen und von Wissenschaftszweigen an die Dekaninnenreserve/Dekanereserve und/oder an eine Verwaltungseinheit sind nur mit Zustimmung des Rektorats durchzuführen.

3. Die Dekaninnenreserve/Dekanereserve kann frei verwendet werden, mit der Einschränkung, dass Personalmaßnahmen entsprechende Befristungen aufzuweisen haben.

(5) Übertragbarkeit von Budgets

1. Sachmittelbudgetreste aus dem abgelaufenen Budgetjahr werden nach Ausgleich des Personalbudgets auf das Folgejahr übertragen. Die Übertragung dieser Mittel ist nach der Fertigstellung der Arbeiten zum Rechnungsabschluss durchzuführen.

2. Die Rektorin/Der Rektor, die Vizerektorinnen/die Vizerektoren und die Leiterinnen/die Leiter der Organisationseinheiten haben einen Vorschlag für die Übertragung der Budgetreste der akademischen Einheiten bzw. Verwaltungseinheiten zu erstellen. Das Rektorat behält sich die Einbehaltung von Budgetresten vor, wenn die wirtschaftliche Situation der Universität dies notwendig macht.

3. Die zentralen Budgetposten Personal, Mieten für Gebäude und Gebäudebetriebskosten sind jährlich zu verrechnen.

(6) Budgetvorgriffe

Budgetvorgriffe, die das Budget des Folgejahres/der Folgejahre belasten, sind vom Rektorat zu genehmigen.

§ 7 Berichtspflichten und -standards

(1) Das Rektorat hat folgende unterjährige Berichte an den Universitätsrat zu legen:

1. Veranlagungsstatus
2. Quartalsbericht
3. Budgetbericht

(2) Die Berichtspflichten der Dekanin/des Dekans sind in § 6 Abs 4 des Organisationsplans geregelt. Es ist insbesondere zu berichten über:

1. die fakultätsinterne Budgetzuweisung
2. den Stand des Budgetvollzuges
3. die Entwicklung der Lehrkosten
4. die Budgetüberträge

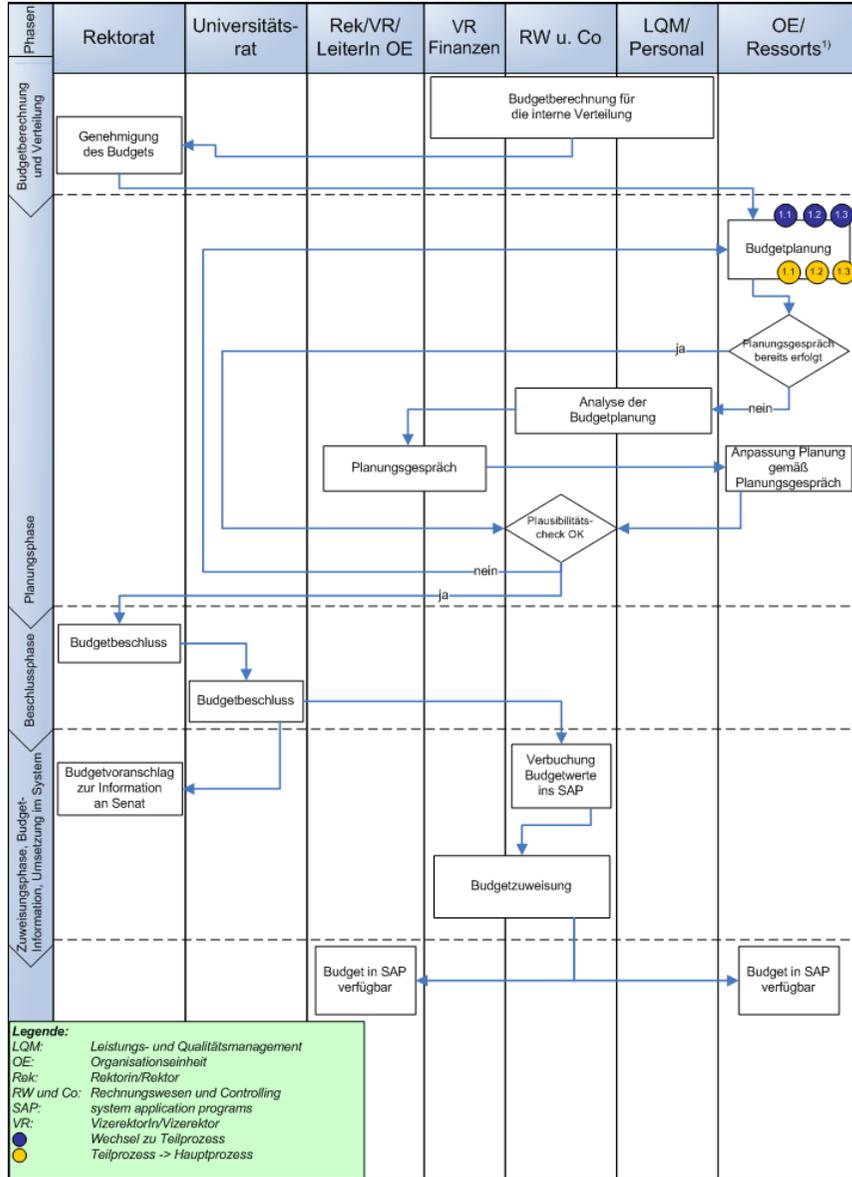
Zur Erfüllung der Berichtspflichten sind ausschließlich Formblätter zu verwenden, die vom Bereich Rechnungswesen und Controlling zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

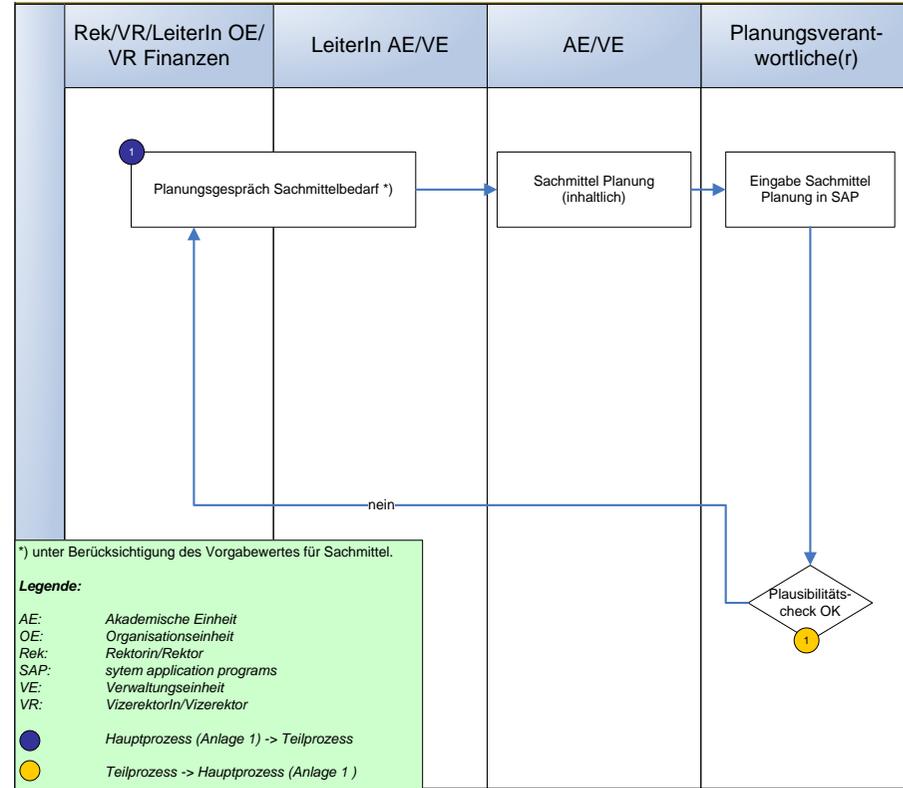
Diese Richtlinien treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Rektorin:
Neuper

Anlage 1: Prozess Beschlussfassung des Budgets und der Budgetzuweisung

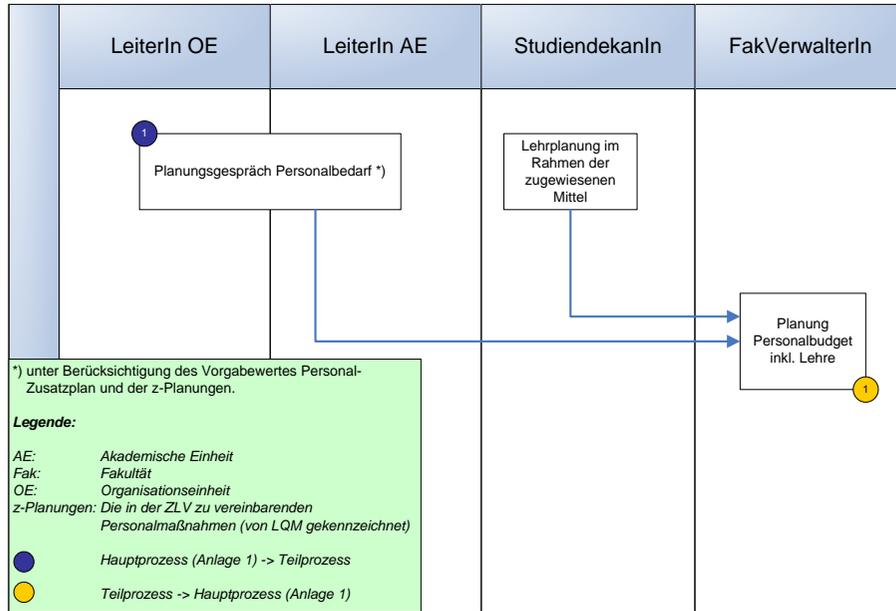


Anlage 1.1: Prozess Sachmittelbudgetplanung



¹⁾ §17 Abs 3 Organisationsplan, Zuordnung Verwaltungseinheiten zu Rektorin/Rektor, Vizerektorin/Vizerektor auf Beschluss des Rektorates

Anlage 1.2: Prozess Personalbudgetplanung Organisationseinheit Fakultät



Anlage 1.3: Prozess Personalbudgetplanung Ressort/Verwaltungseinheiten

